

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die gesetzliche Unfall- und Altersversicherung in England.

Am 1. Juli 1898 trat in England ein Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter, in Kraft. Die Wirksamkeit des Gesetzes erstreckt sich auf die Arbeiter bei Eisenbahnen, in Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und an Maschinen, sowie auf Arbeiter, die an Bauten beschäftigt werden, welche über 30 Fuß Höhe haben, oder mittelst Gerüsts aufgeführt oder abgerissen werden, oder bei denen durch mechanische Kraft betriebene Maschinen zur Anwendung gelangen. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf Arbeiter, welche im Dienste der Krone, in der Flotte oder im Heere stehen. Die im Dienste der Krone betriebenen Unternehmungen unterstehen dem Gesetz, wenn sie gleicher Art sind wie die Unternehmungen von Privatpersonen, auf welche das Gesetz Anwendung findet.

Die englische Maschinenbauorganisation sagt in ihrem Jahresbericht, dem wir die näheren Angaben über das Gesetz entnehmen, daß sich das Gesetz auf ungefähr die Hälfte der Arbeiterschaft Großbritanniens erstreckt. Es heißt dann in dem Bericht weiter:

„In den Gewerben, auf welche das Gesetz angewendet wird, ist die allgemeine Haftpflicht nicht anerkannt und ist der Arbeitgeber thatsächlich für alle Unfälle, welche nicht durch willkürliche Handlung eines Arbeiters verursacht wurden, zur Entschädigung verpflichtet. Das alte Gesetz von 1880 ist indessen nicht widerrufen, und es bleibt dem Arbeiter überlassen, unter diesem Gesetze da, wo er Aussicht auf größere Entschädigung hat, zu klagen, setzt sich jedoch einer Abweisung aus, wenn ihm der Arbeitgeber eine Nachlässigkeit beweist.“

Das neue Gesetz verbietet ebenfalls, die Ausschließung der Haftpflicht bei der Gewährung von Beschäftigung zur Bedingung zu machen. Es verbietet jedem Arbeitgeber unter allen Umständen diese Ausschließung, ehe er nicht einen Erlaubnißschein von dem ersten Beamten des Unterstützungsvereins, welchem der Arbeiter angehört, erhalten. Dieser Beamte ist gesetzlich verpflichtet, die betreffenden Arbeiter zu verhören und dem Arbeitgeber erst dann einen Erlaubnißschein auszustellen, nachdem er sich überzeugt hat, daß ein solcher Arbeitgeber in einer ebenso ausreichenden Weise für seine Beschäftigten Vorsorge treffen wird, wie das Gesetz anordnet.

Ansprüche auf Entschädigung können erst erhoben werden, wenn dem Arbeitgeber Mitteilung von dem Unfälle, die schriftlich zu erfolgen hat, gemacht worden ist. Sie dürfen nicht mehr erhoben werden, wenn der Arbeiter freiwillig die Arbeitsstelle verlassen hat. Als äußerste Frist für die Geltendmachung der Ansprüche ist der Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Der schriftlich gestellte Anspruch auf Entschädigung kann dem Arbeitgeber persönlich oder mittelst Einschreibebriefes zugestellt werden. Falls in dem Schriftstück, welches die Forderung einer Entschädigung enthält, ein Fehler oder eine Ungenauigkeit enthalten ist, so schließt dieses nur dann die Entschädigungspflicht aus, wenn dem Arbeitgeber durch den Fehler oder die Ungenauigkeit ein Nachtheil in seiner Vertheidigung entsteht. Hat der Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge, so muß der Entschädigungsanspruch innerhalb sechs Monate gestellt werden. Die Ansprüche können außergerichtlich von einem Ausschusse von Arbeitgebern und Beschäftigten geordnet werden, oder von einem Schiedsrichter, welcher von einem solchen Ausschusse oder dem Richter des Grafschaftsgerichtes erwählt wurde. Die Höhe der Kosten und wer diese zu tragen hat, ist in derselben Weise festzusetzen.

Der geringste für den Todesfall als Entschädigung zu zahlende Betrag ist auf M. 3000 festgesetzt, wenn der verunglückte Arbeiter einen nahen Angehörigen ganz erhalten hat. Wenn der Arbeiter bei dem in Anspruch genommenen Arbeitgeber länger als drei Jahre beschäftigt war und in dieser Zeit mehr verdiente, so kann ein höherer Betrag verlangt werden. Wenn indessen die Angehörigen des Arbeiters von ihm nicht ganz erhalten wurden, so kann die Entschädigung auf weniger als M. 3000 festgesetzt werden. Sie darf in keinem Falle M. 6000 übersteigen.

In Fällen, wo eine Beschädigung vorliegt, muß der Arbeitgeber einen wöchentlichen Betrag nach der zweiten Woche bezahlen, dessen Höhe von dem durchschnittlichen Wochenverdienste des Arbeiters und der Länge der Zeit, in welcher dieser in Arbeit stand, abhängt. Der Höchstbetrag ist indessen auf wöchentlich M. 20 festgesetzt. Der Arbeiter ist zur Entschädigung berechtigt, wenn er infolge des Unfalles nachher weniger als vorher verdient. Diese Entschädigung beträgt die Hälfte von dem

Stamm von diesen Arbeitern für die Organisation gewonnen wird, alle Mittel angewandt werden müssen, die geeignet erscheinen, die größten Mißstände zu beseitigen. Mit allen gegen zwei Stimmen einigte sich der Kongreß auf folgende Resolution:

„Die vom Bundesrath am 31. Mai 1897 erlassene Verordnung, welche die Arbeiter und Arbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion den §§ 135—139 der Gewerbeordnung unterstellt, hat sich als verfehlt erwiesen. Häufig sind die durch die Verordnung betroffenen Arbeiter aus den Werkstätten entfernt und zur Heimarbeit getrieben worden. Der Kongreß erwartet, daß endlich Regierung und Gesetzgebung die schon lange versprochene Beseitigung der schreiendsten Uebelstände in der Schneiderei, Wäsche- und Kleiderkonfektionsindustrie herbeiführen. Um einen wirksamen Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen genannter Kategorie zu erzielen, hält der Kongreß die Durchführung der auf dem Eisenacher Kongreß (siehe Protokoll Seite 26 bis 27) aufgestellten Forderungen für notwendig. Ferner haben die Kollegen und Kolleginnen für die Beseitigung der Heimarbeit und Errichtung von Betriebswerkstätten seitens der Unternehmer wie für Einführung fester Lohnsätze mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu wirken.“

Es wurde sodann beschlossen, die Fünferkommission aufzuheben und die von ihr ausgeübte Funktion auf den Verbandsvorstand zu übertragen. Auch wurde eine Resolution angenommen, welche befragt, daß der Verbandsvorstand statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen veranstalten und dem nächsten Kongreß unterbreiten soll.

Beim Punkt Presse wurden, nachdem die Pressekommision Bericht über ihre Thätigkeit erstattet hatte, in Bezug auf den Inhalt des Fachblattes eine Reihe Wünsche vorgetragen. Es wird be-

schlossen, diesen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Das Fachorgan soll vom 1. Januar an in kleinerem Format und achtseitig erscheinen. Das Organ soll auch in Zukunft in Hamburg erscheinen.

Hierauf wurde der Bericht vom internationalen Arbeiterschuttkongreß in Zürich und der internationalen Schneiderkonferenz in London entgegengenommen. In der Diskussion gehen die Meinungen über den Werth der Betheiligung am ersteren auseinander. Beschlossen wurde, das Provisorium der Clara Zetkin-Stuttgart als korrespondirendes Mitglied des internationalen Schneidersekretariats genehmigen. Zum internationalen Korrespondenten der deutschen Schneider wurde der Redakteur der Fachzeitung ernannt. Ferner beschloß der Kongreß die Kosten der Herausgabe von Fragebogen über die Lage und die Organisation der Schneider in den Ländern zu übernehmen.

Seine Stellung zum neuen Innungsstatut präzisirte der Kongreß nach einem Referat darauf folgender Diskussion durch Annahme folgender Resolution:

„Der allgemeine deutsche Schneider- und Schneiderinnen-Kongreß muß das Innungsstatut als total verfehlt bezeichnen. Das Gesetz ist keineswegs geeignet, den handwerksmäßigen Betrieb zu beleben oder gar die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Handwerker zu sichern. Trotz Empfehlung der Kongreß den Kollegen allerorts zur Betheiligung an den Wahlen zu den Innungen und deren Nebenkörperschaften in der Voraussetzung, daß das Interesse der Berufsangehörigen jeder Weise im Sinne der Arbeiterbewegung wahren und zu fördern.“

Nachdem noch beschlossen war, daß dem nächsten Verbandstage wieder ein Kongreß vorausgesetzt, wurde der Kongreß geschlossen.

Situationsbericht.

In Rheinfelden in Baden befinden sich die Weber und Weberinnen der Firma Beumann, Streuli & Co. im Streik. Es wird gebeten, den Zuzug streng fernzuhalten.

J. Strube, Rheinfelden (Baden).

Der Streik der Schiffszimmerer in Lauenburg a. d. E. dauert fort. Der Unternehmer sucht Hauszimmerer, Maurer, Schuhmacher und Arbeitsleute zur Herstellung der Schiffe zu

berwenden, doch dürfte er wenig Aussicht haben, dadurch die Schiffszimmerer zu ersetzen. Die Arbeiter werden ersucht, sich nicht durch verlockende Annahmen zur Annahme einer Arbeitsstelle in Lauenburg verleiten zu lassen, den Zuzug fern zu halten und ihre streikenden Kollegen nicht in den Rücken zu fallen.

Der Vorstand
des Schiffszimmererverbandes.
W. Müller = Hamburg.

L'Operaio Italiano.

Die Nr. 7 des italienischen Blattes, welche am 10. September erscheint, hat folgenden Inhalt: Warum streiken wir? — Du sollst nicht streikbrechen! — Kindische Fragen. — Die Korallenarbeiter in Torre del Greco. — Lohn- und Streik-

bewegung. — Unfälle auf Bauten. — Verschiedenes vom In- und Ausland. — Der „L'Operaio Italiano“ erscheint alle 14 Tage achtseitig, ist in der Postzeitungsliste unter Nummer O. 92a eingetragen und kostet im Postabonnement pro Quartal 75 A

Kongresse und Generalversammlungen.

Fünfter ordentlicher Verbandstag des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

M a n n h e i m , 24. bis 27. August 1898.

Im Anschluß an den Kongreß fand der fünfte Verbandstag statt, an welchem 25 Delegirte, 2 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Ausschusses, der Redakteur der Fachzeitung und 2 Kollegen aus Erfurt und Frankfurt a. M. als Gäste theilnahmen.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes, welcher den Delegirten gedruckt vorliegt, giebt zunächst eine Schilderung der Organisationsbestrebungen der Schneider vor dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes. Bereits in den 60er Jahren wurde der Versuch gemacht, die Schneider zu organisiren. Doch diese Organisationsversuche blieben in ihrem Anfangsstadium, da der Boden für eine gesunde Gewerkschaftsbewegung unter den deutschen Arbeitern noch nicht vorhanden war. Die Spaltung, welche Ende der 60er Jahre in der politischen Organisation eintrat, verhehlte auch nicht ihre Wirkung auf die Organisation der Schneider. Sie ging ein, nachdem sie sich kaum zur richtigen Lebensfähigkeit entwickelt hatte.

Doch aus dem Neste der gebliebenen Anhänger der Gewerkschaftsbewegung wurde von Neuem der Versuch gemacht, eine Organisation, den Allgemeinen deutschen Schneiderverein, in's Leben zu rufen, was auch gelang. Diese Organisation hatte anfangs ihren Sitz in Braunschweig, wurde aber später nach Gießen verlegt, und war eine der ersten mit, welche unter dem Sozialistengesetz der Auflösung verfiel. In den ersten Jahren unter dem Ausnahmegesetz war es den Kollegen unmöglich, eine neue Organisation in's Leben zu rufen, wenn diese nicht von Neuem der Auflösung verfallen sollte. Erst in den Jahren 1883 und 1884 versuchten die Kollegen in einigen Orten, sich wieder zu organisiren, und zwar, den damaligen Verhältnissen entsprechend, in lokaler Form in Fachvereinen. Jedoch war der Gedanke des engeren Zusammenschlusses nicht aufgegeben; so versuchten im Juli 1884 eine Anzahl Orte (25) auf dem Kongreß in Gotha, die Fachvereine in einem Kartellverband zu vereinigen. Diese Form der Organisation, welcher sich anfänglich 31 Orte anschlossen, bestand bis zum 1. Oktober 1885, wo auf dem im August 1885 in Halle a. d. S. abgehaltenen Kongreß zur direkten Zentralisation wieder übergegangen wurde und der Reiseunterstützungsverband der Schneider und verwandter Berufsgenossen Deutschlands gegründet wurde, welcher bis zum 1. Oktober 1888 mit 2300 Mitgliedern bestand.

Der gegenwärtige Verband, welcher auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblickt, wurde auf dem vom 6. bis 8. August 1888 in Erfurt tagenden Kongreß gegründet und trat am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft. Er ist gewissermaßen als Fortsetzung des Reiseunterstützungsverbandes zu betrachten, welchem sich nun auch die Mehrzahl der bestehenden lokalen Fachvereine an-

schlossen, so daß derselbe sich bereits am 1. Oktober 1888 über 60 Städte erstreckte und 2800 Mitglieder zählte. Infolge der vielen Lohnkämpfe in den Jahren 1889 und 1890 stieg die Mitgliederzahl auf 15 000. Der größte Theil ging jedoch wieder nach Beendigung der Kämpfe verloren. Außerdem stellte es sich auf dem Verbandstage im August 1890 heraus, daß der Verband eine Schuldenlast von nahezu M. 7000 hatte.

Seit dem Jahre 1890 hat sich der Verband langsam gehoben und zählt heute an 10 000 Mitglieder in 220 Orten, während das Baarvermögen gegen M. 50 000 beträgt. Ferner ist aus dem Bericht erwähnenswerth, daß die in den verfloßenen zwei Jahren stattgefundenen Streiks fast sämmtlich in verhältnißmäßig kurzer Zeit mit Erfolg geführt wurden.

Nach dem Kassenbericht hatte der Verband eine Einnahme, inkl. eines Kassenbestandes von M. 15 120,54, von M. 156 480,15. Die Ausgabe betrug M. 106 734,96. Demnach verblieb ein Kassenbestand von M. 49 745,20, und zwar in den örtlichen Verwaltungen M. 3538,72 und in der Hauptkasse M. 46 206,48. Unter den Ausgaben befinden sich folgende Posten:

Reiseunterstützung	M. 18 962,13
Sonstige Unterstützung	" 695,05
An Prozenten blieben in den örtlichen Verwaltungen	" 32 458,16
Für die Fachzeitung	" 25 865,61
Verwaltungsmaterial	" 1 583,43
Porti	" 1 153,14
Drucksachen:	
Verbandstags-Protokolle und verschiedene Broschüren	" 1 671,30
An die Generalkommission	" 2 478,98
An die Fünferkommission	" 125,85
Für Agitation	" 2 464,89
Verbandstags- und Gewerkschaftskongreßkosten	" 3 301,29
Strafsachen und Kosten	" 79,35
Streikunterstützungen	" 9 577,15
Gehälter und Entschädigungen	" 5 206,05

Hierauf wurde in den Punkt: „Einführung der Arbeitslosenunterstützung resp. Erweiterung des Unterstützungswesens“, eingetreten. Nachdem diese Frage in einem Referat, Korreferat und darauffolgender Diskussion eingehend erörtert worden war, wird die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Dafür soll aber die Beihilfe in Krankheitsfällen bedeutend erweitert werden.

Angenommen wurde ferner folgende Resolution:

„Der Verbandstag ist der Ansicht, daß der Frage der Arbeitslosenunterstützung näher getreten wird. Zu diesem Zwecke beauftragt der Verbandstag den Vorstand, statistisches Material zu sammeln, welches die Grundlage zu weiterer Verhandlung bilden und den einzelnen Filialen zeitig zugestellt werden soll, damit der nächste Verbandstag über die Frage entscheiden kann.“

Beim Punkt „Statutenberathung“ sind folgende Beschlüsse erwähnenswerth: Der Beitrag

Unterschiede in dem Verdienste. Während der Arbeiter diese wöchentlichen Zahlungen erhält, unterliegt er auf Verlangen des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung, und kann auch der Arbeitgeber, nachdem er sechs Monate diese Zahlungen gemacht hat, sich seiner Verpflichtung durch Zahlung einer runden Summe entledigen, deren Höhe durch ein Schiedsgericht oder von dem oben erwähnten Ausschusse festzulegen ist.

Im Ganzen genommen, ist das Gesetz eine große Verbesserung aller jetzt bestehenden. Unseren Theiles bekennen wir, daß wir sehr vorzögen, die Thätigkeit der Gesetzgeber unmittelbar auf die Verhinderung von Unglücksfällen und den Schutz der Gesundheit gerichtet zu sehen, aber gleichzeitig muß zugestanden werden, daß das neue Gesetz in zufriedenstellender Weise ein Anwachsen des Verständnisses für Verantwortlichkeit seitens der Allgemeinheit ergiebt. Wir hoffen, daß die Annahme einer besseren Durchführung der Fabriken- und Werkstätten-Beaufsichtigung folgt, ebenso die Einführung von Sicherheitsmaßregeln, so daß die Gefährlichkeit ungesunder Gewerbe auf das Geringsste vermindert wird."

Eine Regelung der Altersversicherung in gleicher oder ähnlicher Weise ist noch nicht erfolgt. Im Juli 1896 wurde von dem Schatzamte ein Altersrentenausschuß eingesetzt, der die gemachten Vorschläge für die Altersversicherung prüfen sollte. Dieser Ausschuß hat nunmehr einen Bericht vorgelegt, aus welchem die „Labour Gazette“ einen Auszug veröffentlicht. Dem Ausschluß lagen 100 Entwürfe zur Prüfung vor. Diese wurden in Gruppen eingetheilt nach der Art der Rentenzahlung und der Beitragsleistung. Unter Anderem lagen auch Entwürfe vor, welche nur den Arbeitern eine Altersrente sichern wollten, die den Unterstützungsvereinen (Friendly Societys) angehörten. Schließlich einigte der Ausschuß sich auf einen Entwurf, der von einem seiner Mitglieder vorgelegt war. Ohne sich für diesen Entwurf direkt auszusprechen und die Altersrente überhaupt als eine nothwendige Einrichtung zu empfehlen, erklärte der Ausschuß die Versicherungseinrichtung unter folgenden Bedingungen als am empfehlenswerthesten.

1. Irgend eine Person, welche bei Erreichung eines Alters von 65 Jahren im Besitze eines sicheren Einkommens von M. 2,50 bis nicht mehr als M. 5 wöchentlich ist, kann wegen einer Rente bei der Rentenbehörde einkommen.

2. Es soll die Pflicht der Rentenbehörde sein, dem Gesuchsteller eine Rente zu bewilligen, wenn er hierzu berechtigt ist und wenn sie nicht Grund zu der Annahme hat, daß das sichere Einkommen des Gesuchstellers weniger als die kleinere oder mehr als die größere dieser Summen beträgt.

3. Eine Person soll nicht zu einer Rente berechtigt sein, welche nach der Ansicht der Rentenbehörde infolge ihrer körperlichen und geistigen Gebrechlichkeit Hilfe in einem Asyl, Krankenhause oder Arbeitshause finden sollte.

4. Eine Person, der eine Rente bewilligt wird, soll folgende Beträge von der Rentenbehörde empfangen:

1 Wenn ihr Einkommen M. 2,50 ist und mehr als M. 3: einen Beitrag von M. 2,50 wöchentlich wenn ihr Einkommen M. 3 ist und weniger als M. 4: einen Beitrag von M. 2 wöchentlich.

Wenn ihr Einkommen M. 4 ist und weniger als M. 5: einen Beitrag von M. 1 wöchentlich.

5. „Sicheres Einkommen“ bedeutet ein Einkommen, bezogen von einer der folgenden Anlagen:

- a) Grundeigenthum;
- b) Eigenthum, welches eine Rente abwirft. Der Schlußtermin der Rente darf unter dreißig Jahren eintreten;
- c) Irgend eine sichere Anlage, welche Frauenpersonen zu machen berechtigt ist, entweder statutengemäß oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses;
- d) Irgend eine Leibrente, gekauft von dem Landes-Schuldenbehörde oder vom Postamt, oder von einem eingetragenen Unterstützungsvereine, oder von einer Versicherungsgesellschaft;
- e) Oder irgend eine andere sichere Anlage, welche von Zeit zu Zeit von dem Schatzamte anerkannt wird.

Eine Zuwendung von Unterstützungen anderer Art soll nicht als „sicheres Einkommen“ gelten.

6. In dem Berichte wurden darüber genaue Ausstellungen gemacht, daß die Armenbehörde des Distrikts, in dem der Rentenempfänger wohnt, dem Amt der Rentenbehörde versehen solle.

7. Die Rente ist von der Ortsgemeinde zu zahlen und ein Theil, nicht mehr als die Hälfte der Kosten, soll vom Staate vergütet werden.

8. Der Empfang einer Altersrente mit staatlicher Beihilfe hat keinen Verlust von Zivildienst zur Folge.

Nach einer eingehenden Besprechung des „Entwurfes“ faßte der Ausschuß den Beschluß, daß innerhalb der demselben gesteckten Grenzen er keinen Entwurf erhielt und keinen abfassen konnte, gegen welchen weniger Ausstellungen gemacht wären; aber der Ausschuß glaubt, daß nach seiner Meinung nicht frei von Einwendungen ist: 1. Es wird dem Staate im Allgemeinen eine Last auferlegt, um nur einen Theil dieser Klassen Renten zu versorgen. 2. Ermuthigt die Sparsamkeit nur insoweit, um ein wöchentliches Einkommen von M. 2,50 im 65. Lebensjahre zu sichern, hält ab von jeder weiteren Sparsamkeit ab. 3. In dem Maße es die Bedürftigen im Gewerbebetriebe von der Pflicht enthebt, allein für ihr Alter Sorge zu treffen, würde vielleicht ein Heruntergang der Lohnsätze stattfinden.

Diesem steht das Folgende gegenüber: 1. Die Einrichtung kann sofort in Wirksamkeit treten, jedem Falle bis zu einem gewissen Punkte. 2. Den gewerbebetreibenden Klassen bleibt die Freiheit, nach ihrer Weise zu sparen. 3. Der Staat braucht sich nicht mit der so schwierigen Anlegung von angesammeltem Kapital zu befassen. 4. Alle Personen der gewerbebetreibenden Klassen, welche die verlangten Beiträge leisten können, wird damit die öffentliche Hilfe angeboten."